

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, den 4. Juni 1959.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. J. Heusser. Dr. Isler.

Abänderung der Verordnung

über die

Dienstverhältnisse der Sektionschefs vom 15. Juli 1948.

(Vom 4. Juni 1959.)

Auf Antrag der Direktion des Militärs und der Kommis-
sion für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. § 9 der Verordnung über die Dienstverhältnisse der
Sektionschefs vom 15. Juli 1948 wird mit Wirkung ab 1. Januar
1960 wie folgt abgeändert:

Für die Teilnahme an den von der Militärdirektion oder
den Kreiskommandanten angeordneten Rapporten werden den
Sektionschefs folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) halbes Billet Wohnort—Tagungsort und zurück II. Klasse;
- b) Entschädigung ganzer Tag Fr. 25.—
Entschädigung halber Tag Fr. 12.—

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, den 4. Juni 1959.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. J. Heusser. Dr. Isler.